



**Reglement  
für die Erhebung  
einer Konzessionsabgabe  
Elektrizitätsversorgung  
2021**

Der Gemeinderat von Oberthal,

- gestützt auf Art. 41 Abs. 3b der Gemeindeordnung 2005 und auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007

erlässt folgendes

## Reglement

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup>Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Oberthal mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup>Die betroffenen EVU sind am Schluss unter dem Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup>Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

**Art. 2** <sup>1</sup>Die unter dem Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oberthal für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Oberthal vereinbart mit den EVU die Einzelheiten für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 3** <sup>1</sup>Das EVU bezahlt der Gemeinde Oberthal für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (exkl. MwSt) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup>Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat Oberthal schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1.

Inkrafttreten

**Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Geschäft Nr. 2020-121 an der Sitzung vom 4. Dezember 2020 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner      Cornelia Wegmüller  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin

### Referendum

Der Erlass wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen am 10. und 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Oberthal, 13. Januar 2021

Cornelia Wegmüller  
Gemeindeschreiberin

## **Anhang**

### **Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Oberthal**

- Arni Energie AG, Dreierweg 7, 3508 Arni
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Energie Grosshöchstetten AG, Kramgasse 3, 3506 Grosshöchstetten